

ÖBGL - Steuerliche Nutzungsdauer ab 1.1.2018

Die bereits mehrfach übergangsweise verlängerte Pauschalregelung (siehe VIBÖ-Newsletter vom 10.4.2017), wonach die in der Österreichischen Baugeräteliste 2009 (ÖBGL 2009) angeführten Nutzungsjahre unter Beaufschlagung mit dem Faktor 1,5 als Basis für die Festsetzung der steuerlichen Abschreibung herangezogen werden können, läuft mit Ende des Jahres aus.

In Verhandlungen mit Vertretern des Finanzministeriums konnte nun eine unbefristete Regelung auf Basis der aktuellen Baugeräteliste ÖBGL 2015 erzielt werden. Somit gilt auch für Nutzungsdauern laut ÖBGL 2015 grundsätzlich der Faktor 1,5. Nähere Details sind dem beiliegenden Schreiben des BMF zu entnehmen.

Wie bereits anlässlich der Bekanntgabe bisherigen Übergangsregelung(en) hingewiesen, kann jedes Bauunternehmen eine von dieser Pauschalregelung abweichende (kürzere) betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer betriebsindividuell festlegen, muss diese allerdings dann ggf. im Zuge einer Betriebsprüfung nachweisen.

Rückfragehinweis:

DI Peter Scherer
Geschäftsstelle Bau der WKÖ
Tel.: 0590900-5215
eMail: scherer@bau.or.at

Wien, im November 2017

25. Oktober 2017

BMF-010203/0348-IV/6/2017

Nutzungsdauer von Baugeräten, die in der Österreichischen Baugeräteliste 2015 (ÖBGL 2015) enthalten sind

Die Österreichische Baugeräteliste 2015 (ÖBGL 2015) weist für die darin enthaltenen Baugeräte jeweils Nutzungsdauern aus. Für Baugeräte, bei denen die steuerliche AfA nach der „betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer“ ([§ 7 EStG 1988](#)) zu bemessen ist, stellen diese Werte eine taugliche Grundlage dar, um daraus die jeweils steuerlich maßgebende Abschreibungsdauer wie folgt abzuleiten:

1. Als „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ im Sinne des [§ 7 Abs. 1 EStG 1988](#) kann der AfA der Jahreswert zugrunde gelegt werden, der sich aus einer Erhöhung der in der ÖBGL 2015 ausgewiesenen Nutzungsdauer um 50% ergibt (Erhöhung der Nutzungsdauer um den Faktor 1,5). Dabei ist gegebenenfalls auf ganze Jahre aufzurunden.
2. Für Wirtschaftsgüter, die der Gruppe P.0 bis P.6 angehören (Kraftfahrzeuge und Anhänger), kann die in der ÖBGL 2015 ausgewiesene Nutzungsdauer unverändert der steuerlichen AfA zugrunde gelegt werden. Davon ausgenommen sind PKWs und Kombis, für die gemäß [§ 8 Abs. 6 EStG 1988](#) eine Mindestnutzungsdauer von acht Jahren vorgesehen ist.

Diese Regelung gilt für Anschaffungen von Baugeräten in Wirtschaftsjahren, die nach dem 1.1.2018 beginnen. Umstände, die den Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer rechtfertigen, sind vom Unternehmen nachzuweisen, wobei insbesondere Erfahrungswerten aus der Vergangenheit eine besondere Bedeutung beizumessen ist.

Diese Information wird bei der nächstfolgenden Wartung in die EStR 2000 eingearbeitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 25. Oktober 2017